

Zu 1

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl.S.129) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 18.4.2002 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach vom 19.11.2001 beschlossen:

§ 1

§ 12 (Abschnitt V. Stellvertretung des Bürgermeisters) erhält folgende Neufassung:


Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, 21.5.2002


Bernhard Martin
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

am 06.06.2002 Nr. 128
am 07.06.2002 Nr. 129
am 19.06.2002